



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: Gesamtplanverfahren/ Teilhabeplanverfahren mit Musterantrag + Teilhabe am Arbeitsleben + BGW-Beiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir senden Ihnen nachstehend einige wichtige und gebündelte Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes:

1. Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabeplanung

Der Deutsche Verein hat eine neue Empfehlung zur Gesamtplanung am 18.06.2019 veröffentlicht. Es handelt sich ausschließlich um eine Empfehlung, die keine gesetzliche Wirkung hat und ggfs. erst gerichtlich überprüft werden muss, vor allem wenn diese Empfehlung in der Verwaltungspraxis zum Nachteil des Leistungsberechtigten ausgelegt wird.

Der CBP sieht folgende inhaltliche Festlegungen der Empfehlung sehr kritisch:

- die Beratungspflicht des Leistungsträgers wird unzureichend beschrieben und beschränkt sich auf den Verweis zum § 106 SGB IX
- inhaltliche Divergenzen zu Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) z. B. im Hinblick auf die Beteiligung der Leistungserbringer, die mit Zustimmung des Leistungsberechtigten an der Teilhabekonferenz von der BAR ausdrücklich empfohlen wird
- die Verortung der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe als ein „Sonderverfahren“ in der Eingliederungshilfe. Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde deutlich, dass die Leistungsträger ein besonderes Interesse daran haben, ein eigenes Verfahren durchzuführen, um dadurch besser steuern zu können. Aus Sicht des CBP ist u. a. zu beachten, dass das Teilhabeplanverfahren immer dem Gesamtplanverfahren übergeordnet ist und es zum Beispiel auch in der Eingliederungshilfe dann anzuwenden ist, wenn zwei Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX auch aus dem Bereich der Eingliederungshilfe (z. B. Leistungen in der Werkstatt und Leistungen zur Sozialen Teilhabe) in Betracht kommen. Im Teilhabeplanverfahren ist die Hinzuziehung und Mitwirkung der Leistungserbringer ausdrücklich beschrieben.
- die Barrierefreiheit und Transparenz des Verfahrens, obwohl obligatorisch, werden in der Empfehlung nicht erwähnt
- in der Empfehlung ist die Definition des Bedarfs unzureichend erfasst
- beim Erlass des Bewilligungsbescheides wurde nicht festgelegt, dass der Teilhabeplan als Anlage beigefügt werden sollte (zwecks Justiziabilität)

Abschließend ist festzustellen, dass die Empfehlungen die Position des Leistungsträgers stärkt und nicht die Position des Leistungsberechtigten.

Der CBP empfiehlt Leistungsberechtigten, einen **Antrag auf Leistungen zur Teilhabe und Durchführung eines Teilhabepplans** zu stellen. So ist gewährleistet, dass alle relevanten Akteure beteiligt werden. Sollte der Leistungsberechtigte nur Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, ist der Teilhabeplan de facto ein Gesamtplan. Einen Musterantrag, den Sie gerne weitergeben können, können Sie sich [hier herunterladen](#).

2. Informationen zum Projekt RehaPro im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben

Für das hochfinanzierte Projekt RehaPro im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben wurde die Fachstelle rehapro als unabhängige Organisationseinheit bei der Deutschen Rentenversi-



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

cherung Knappschaft-Bahn-See eingerichtet. Sie handelt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf Grundlage des § 11 Absatz 4 SGB IX und erteilt entsprechende Informationen. Zuletzt hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter u. Hauptfürsorgestellen (BIH) für eine stärkere Einbeziehung der Integrationsfachdienste bei RehaPro plädiert.

Über den Verlauf des Projekts und die aktuellen Förderaufrufe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können Sie sich unter www.modellvorhaben-rehapro.de informieren.

3. Beiträge der Berufsgenossenschaft sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu zahlen – so das Bundessozialgericht

Mit einer Entscheidung vom 29. Mai 2019 hat das Bundessozialgericht eindeutig entschieden, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen entrichtet werden, vom Leistungsträger zu zahlen sind. Diese müssen in den Vergütungen berücksichtigt werden. Es handelt sich um berücksichtigungsfähige Kosten nach § 41 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 SGB IX. Es handelt sich nicht um die Kosten, die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt zusammenstehen, wie ursprünglich vom Leistungsträger in Schleswig-Holstein behauptet. Die Einzelheiten können Sie unter www.bsg.bund.de abrufen.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Berlin

Janina Bessenich
Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
Tel: 030-284447-822
E-Mail: janina.bessenich@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).

du • ich • wir... miteinander sein
www.cbp.caritas.de